



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd**
(Flurbereinigungsbehörde)
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), Außenstelle

Az.: 611-46 SK0232

Halle, den 11.06.2020

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigungsverfahren „Weißenschirmbach FL“, Verf.-Nr. 611- 46 SK0232

Bildung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Das ALFF Süd Halle als Flurbereinigungsbehörde hat durch Beschluss vom 19.09.2019 das Flurbereinigungsverfahren „Weißenschirmbach FL“ angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss lässt die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstehen (§ 16 Satz 2 FlurbG). Die Zugehörigkeit zur Teilnehmergeinschaft wird nur durch Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet vermittelt. Teilnehmer sind alle Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Nach §§ 21 ff des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art.17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ist der Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.

Der Vorstand steht unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde, führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft und ist mitwirkungsbefugt z.B. bei der Wertermittlung, der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes und dem Bau gemeinschaftlicher Anlagen. Er ist unmittelbarer Ansprechpartner des Amtes. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Mit Inkrafttreten der sechsten Verordnung vom 26. Mai 2020 über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 6. SARS-CoV-2-EindV) wurde aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1024), verordnet, dass nach §1 öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Versammlungen ab dem 1. Juli bis 250 Teilnehmern stattfinden dürfen.

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Weißenschirmbach FL“, Verf.-Nr. 611- 46 SK0232

Die Wahl findet am **Donnerstag, den 13.08.2020 im Kulturhaus Weißenschirmbach um 17.00 Uhr** statt. Als Nachweis der Wahlberechtigung ist ein Ausweisdokument mitzuführen.

Vollmachten sind vorzulegen.

Eine Teilnahme ist nur mit Mund-Nasen-Schutzmaske möglich.

Bekanntgabe der Wahlordnung

§1

- (1) Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde auf **5** festgesetzt. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).
- (2) Die nicht als Stellvertreter gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen.

§2

- (1) Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind nach § 1 diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Als Stellvertreter sind nach § 1 diejenigen Bewerber mit den jeweils nächst höheren Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bewerben sich weniger als 10 Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, werden die notwendigen Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durch die Flurbereinigungsbehörde bestellt.
- (5) Bewerben sich weniger als 5 Kandidaten zur Wahl des Vorstandes und kann somit die durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzte Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht abgedeckt werden, kommt die Wahl nicht zustande.
In diesem Falle bestellt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs.4 FlurbG die Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

§3

- (1) Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 2; 10 Nr. I FlurbG). Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Soweit Teilnehmer juristische Personen sind, werden sie durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten.

§4

- (1) Jeder Teilnehmer hat 5 Stimmen (Anzahl der Vorstandsmitglieder).
- (2) Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer sowohl Eigentümer als auch Miteigentümer an im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Entsprechendes gilt für den Bevollmächtigten, wenn er selbst Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Der Bevollmächtigte hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften haben jeweils nur eine Stimme gemeinschaftlich.
- (3) Wer sowohl als Alleineigentümer, wie auch als Miteigentümer Teilnehmer ist, schließt bei einer Stimmabgabe die übrigen Miteigentümer, mit denen er in Eigentumsgemeinschaft steht, nicht von der Wahl aus, da er sein Stimmrecht auf sein Alleineigentum bezieht.
- (4) Die Kontrolle der Wahlberechtigung obliegt der Selbstkontrolle der Teilnehmer anhand ihres Eigentums im Verfahrensgebiet.
- (5) Für jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (6) Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die für die zweifelsfreie Kennzeichnung nicht erforderlich sind, sind ungültig. Die Entscheidung trifft die Flurbereinigungsbehörde.

§5

- (1) Wählbar ist jeder volljährige und in seiner Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Staatsbürger, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren ist.
- (2) Wahlvorschläge können bis zum 06.08.2020 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle schriftlich eingereicht werden.

Einwände gegen diese Wahlordnung können bis zum **06.08.2020** vorgebracht werden.

Alle Interessenten werden hiermit aufgefordert, sich als Kandidat für den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung „Weißenschirmbach FL“ aufstellen zu lassen.

Im Auftrag

Schmidt
Sachbearbeiter

Hinweise:

Die Wahlordnung sowie eine Liste der Verfahrensflurstücke und einer Gebietskarte liegen nach der Bekanntmachung ab dem 01.07.2020 in der Stadt Querfurt und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zudem können die Daten auf der Internetseite des ALFF Süd eingesehen werden:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-weissenschirmbach/>

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alffsueddsvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.